



STATUTEN

Die Mitte Bezirk Frauenfeld

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Name, Stellung und Sitz)

Unter dem Namen «Die Mitte Bezirk Frauenfeld» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidiums. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

Die Partei «Die Mitte Bezirk Frauenfeld» (nachfolgend Bezirkspartei genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Thurgau» (nachfolgend Kantonalpartei genannt) im Bezirk Frauenfeld. Sie anerkennt die Grundsätze und Richtlinien der Parteien «Die Mitte Thurgau» und «Die Mitte».

Für alle Sachverhalte, welche in diesen Statuten nicht speziell geregelt sind, gelten die Regelungen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 (Wesen und Zweck)

Die Bezirkspartei vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität sowie nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und seiner gesellschaftlichen Verpflichtungen gestalten wollen.

Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

- jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und die gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten können,
- die Gesellschaft durch umfassende Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht,
- alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht regelmässig ist und kontrolliert werden kann,
- die öffentliche Hand ihre Aufgabe nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild erfüllt.

Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet die Partei Programme und Richtlinien aus. Über ihre Durchführung legt sie nach Massgabe der Statuten Rechenschaft ab.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied der Partei kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist.



Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zu einer Orts- oder Regionalpartei des Bezirks Frauenfeld. Bei deren Fehlen kann der Erwerb der Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand der Bezirkspartei direkt ausgesprochen werden.

Art. 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft in der Bezirkspartei endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der Orts- oder Regionalpartei gilt auch als Austritt aus der Bezirkspartei. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2 der Statuten.

Art. 5 (Ausschluss)

Der Ausschluss aus der Bezirkspartei kann nach vorgängiger Mahnung gegenüber Mitgliedern erfolgen, die gegen die Statuten und gegen die Grundsätze der Partei verstossen.

Zuständig ist der Parteivorstand, wobei das auszuschliessende Mitglied das Recht hat, die Delegiertenversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Wird ein Mitglied aus einer Orts- oder Regionalpartei ausgeschlossen, gilt dieser Ausschluss auch für die Bezirkspartei. Wird ein Mitglied gemäss Abs. 1 und 2 aus der Bezirkspartei ausgeschlossen, hat der Parteivorstand das Recht, bei der jeweiligen Orts- oder Regionalpartei ebenfalls den Ausschluss des Mitgliedes zu beantragen.

Art. 6 (Beiträge)

Für jedes Mitglied werden durch die Orts- oder Regionalparteien regelmässig Beiträge geleistet. Ebenso leisten direkte Bezirksparteimitglieder Beiträge. Massgebend ist das Finanzreglement der Bezirkspartei.

Art. 7 (Mitarbeit von Nichtmitgliedern)

Personen, welche die Mitgliedschaft der «Die Mitte» gemäss Art. 3 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen möchten, gelten als Sympathisanten. Ihnen können durch den Vorstand dieselben Rechte wie den Mitgliedern eingeräumt werden. Ausgeschlossen ist die Mitwirkung bei der Regelung parteiinterner Fragen und Nominationen.

Mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden können von den vorschlagsberechtigten Parteiorganen Personen als Kandidaten in öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden, die nicht Mitglied der Partei sind.

C. Gliederung und Aufgaben der Bezirksparteien

Art. 8 (Orts- und Regionalparteien)

Die Organisationseinheiten der Bezirkspartei sind die Orts- und Regionalparteien des Bezirks Frauenfeld. Die Art. 10 bis 12 der Statuten der «Die Mitte Thurgau» gelten sinngemäss.



Art. 9 (Aufgaben)

Die Bezirkspartei hat in ihrem Bereich insbesondere folgende Aufgaben:

- Die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern
- Die Grundsätze der Partei zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder, namentlich auch Jugendliche, zu gewinnen
- Die Mitglieder und die Wählerschaft über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen
- Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirkswahlen aufzustellen sowie Vorschläge zu Kandidaturen für Kantonsbehörden zu unterbreiten
- Die Belange der Partei gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten
- Die Kantonalpartei regelmässig über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren

D. Organisation der Bezirkspartei

Art. 10 (Organe)

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (DV)
- b) Der Parteivorstand (PV)
- c) Die Rechnungsrevision

Die Organe werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Für Abwahlen während der Amtsdauer ist die 2/3-Mehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 11 (Bedeutung und Zusammensetzung)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Bezirkspartei.

Sie setzt sich zusammen:

- Aus der Vertretung der Orts- und Regionalparteien
- Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes
- Aus den Mitgliedern der «Die Mitte Thurgau», welche den Bezirk Frauenfeld im Grossen Rat vertreten
- Weitere Mandatsträger und Mandatsträgerinnen auf Bezirksebene

Einer Orts- oder Regionalpartei stehen wenigstens fünf Delegierte zu.

Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und insbesondere die Vertretung der Orts- und Regionalparteien ist nach jeder Neuwahl des Grossen Rates aufgrund der Wahlergebnisse neu festzusetzen. Der Parteivorstand bestimmt den Verteilschlüssel.



Art. 12 (Delegierte und Stellvertretung)

Die Orts- und Regionalparteien melden die Delegierten und ihre Stellvertretung dem Parteipräsidium.

Art. 13 (Einberufung)

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich, sofern mit der Einladung nicht der Ausschluss der Öffentlichkeit durch den Parteivorstand bekannt gegeben wird.

Die Delegiertenversammlung wird vom Parteipräsidium einberufen. Ebenso muss eine Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn dies von einer Orts- oder Regionalpartei oder 10 Delegierten beantragt wird.

Die Delegierten besitzen das Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Alle weiteren Parteimitglieder können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

In Ausnahmesituationen kann die Versammlung in elektronischer Form durchgeführt werden. Die Korrespondenz erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Eine schriftliche Zustellung per Post muss beim Vorstand ausdrücklich angefordert werden.

Art. 14 (Befugnisse)

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- Den Erlass und die Revision der Statuten sowie allfälliger Reglemente, soweit diese nicht von einem anderen Organ zu beschliessen sind
- Die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für diejenigen Wahlen, bei denen der Bezirk als Wahlkreis massgebend ist
- Die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums und der Jahresrechnung
- Die Festsetzung der Beiträge der Orts- und Regionalparteien
- Die Wahl des Parteipräsidiums sowie des Parteivorstandes, sofern deren Mitglieder nicht von Amtes wegen dem Parteivorstand angehören
- Die Wahl der Revisorinnen und Revisoren

b) Der Parteivorstand

Art. 15 (Bedeutung und Zusammensetzung)

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Bezirkspartei.

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus 7 bis 15 Mitgliedern der Bezirkspartei und teilt sich auf in Präsidium, Vizepräsidium, Ressort Finanzen, Ressort Aktuariat sowie 3 bis 11 weitere Vorstandsmitglieder.

Im Regelfall gehören dem Parteivorstand die Orts- und Regionalparteipräsidien, im Verhinderungsfall vertreten durch deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, von Amtes wegen an. Im weiteren Mitglieder der «Die Mitte Thurgau», welche den Bezirk Frauenfeld im Grossen Rat vertreten, und weitere Mandatsträger und Mandatsträgerinnen auf Bezirksebene.



Der Parteivorstand tritt regelmässig, mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Er wird vom Parteipräsidium sowie auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 16 (Rechte und Pflichten)

Der Parteivorstand besorgt die politische und administrative Geschäftsführung, vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und sichert die Verbindung mit den Behörden des Bezirks, der Kantonalpartei sowie den Orts- und Regionalparteien.

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er beruft die Delegiertenversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor
- Er erstattet der Delegiertenversammlung jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Bezirkspartei und über die politische Lage
- Er beschliesst über die Stellungnahmen zu kantonalen und Bezirksabstimmungen, sofern er diese Kompetenz nicht der Delegiertenversammlung zuweist
- Er bereitet, im Einvernehmen mit der Kantonalpartei, die Wahlen in den Grossen Rat vor und leitet den Wahlkampf
- Er bereitet die Bezirkswahlen vor
- Er beschliesst das Parteibudget und genehmigt die Jahresrechnung zuhanden der DV
- Er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen zustehen

c) Die Rechnungsrevision

Art. 17 (Zusammensetzung und Bedeutung)

Die Rechnungsrevision wird durch unabhängige Personen ausgeführt.

E. Finanzen der Bezirkspartei

Art. 18 (Beschaffung der erforderlichen Mittel)

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- Die Jahresbeiträge der Orts- und Regionalparteien
- Die Jahresbeiträge von Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen gemäss kantonalem Reglement
- Spenden und Finanzaktionen

Art. 19 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten der Bezirkspartei haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche als Organ für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZBG vorbehalten.



F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 (Inkraftsetzung der neuen Statuten)

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Genehmigung durch den kantonalen Parteivorstand in Kraft.

Art. 21 (Revision der Statuten)

Die Revision der Statuten kann von jeder Orts- und Regionalpartei oder von mindestens 10 Delegierten jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteipräsidium schriftlich einzureichen, der ihn dem Parteivorstand zur Begutachtung vorlegt.

Der Beschluss auf Statutenrevision ist durch die Delegiertenversammlung zu fassen. Er erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 29. November 2021 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 22. März 2010.

Herdern, den 29. November 2021

Der Parteipräsident

Der Aktuar

Patrick Siegenthaler

Markus Schefer